

Anhang

- Militärische Anlagen und Liegenschaften -

zum

ENTGELTTARIFVERTRAG

FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN IN BERLIN UND BRANDENBURG

vom 31. Januar 2017
gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2017

zwischen dem

Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e. V., (BDSW)
- Landesgruppen Berlin und Brandenburg

- einerseits -

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung des
Landesbezirkes Berlin-Brandenburg
Köpenicker Straße 30, 10179 Berlin

- andererseits -

§ 1 Geltungsbereich

Der Anhang gilt

- 1. räumlich:** für die Bundesländer Brandenburg und Berlin
- 2. fachlich:** für alle Sicherheitsdienstleistungen an und in militärischen Anlagen, Liegenschaften und Einrichtungen der Bundeswehr,
- 3. persönlich:** für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die im räumlichen und fachlichen Geltungsbereich tätig sind.

Alle Bezeichnungen gelten für Männer sowie für Frauen.

Bei sämtlichen nachfolgend genannten Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge.

§ 2 Begriffsbestimmungen und Definitionen

1. Anforderungen an das Wachpersonal

1.1. Grundanforderungen

Der Einsatz setzt generell voraus, dass das eingesetzte Wachpersonal insbesondere

- a) ausreichende Kenntnisse über Tatbestände und Rechtsfolgen des § 227 BGB, § 32 StGB (Notwehrrecht), §§ 859, 860 BGB (Besitzwehr) und § 127 Abs. 1 StPO (vorläufige Festnahme) nachweisen kann;
- b) vom Auftraggeber überprüft und freigegeben ist.

1.2. Weitergehende Anforderungen

Die Zahlung der Lohnsätze nach § 3 setzt über die Forderungen gem. § 2, Abs. 1.1. hinausgehend voraus, dass die Wachperson insbesondere

- a) ausreichende Kenntnisse im Wachdienst der Bundeswehr gem. ZDV A-1130/21 und in der Handhabung einer Handfeuerwaffe nachweisen kann;
- b) ausreichende Kenntnisse über die Befugnisse nach dem UZwGBw nachweisen kann;
- c) die Befugnisse nach dem Gesetz über die Anwendung des unmittelbaren Zwanges und Ausübung besonderer Befugnisse bei der Bundeswehr (UZwGBw) übertragen bekommen hat und von der Wachperson eine dienstlich bereitgestellte Schusswaffe nach den jeweils geltenden Vorschriften geführt wird.

Ansprüche aus diesem Anhang bestehen auch dann, wenn Anforderungen der Abs. a) bis c) nicht Bestandteil der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers sind.

2. Lohnsätze für Dienste unter 24 Stunden

- a) Die Zahlung der Lohnsätze für Dienste unter 24 Stunden gem. § 3 kommt nur dann zur Anwendung, wenn die besondere Wach- und Postenanweisung oder Leistungsvorgabe des Auftraggebers regelmäßig eine kürzere Wachdienstschicht als 24 Stunden vorschreibt.
- b) Die Zahlung der Lohnsätze für Dienste unter 24 Stunden kommt nicht zur Anwendung bei Schichtverkürzungen aus organisatorischen Gründen im Einzelfall, insbesondere zu Ausbildungsmaßnahmen oder auf Grund besonderer Einsatzwünsche des Arbeitnehmers im nachzuweisenden Einzelfall.

3. Diensthundeführer

- a) Die Zahlung der Funktionszulage gem. § 4 Abs. 1.1.a) und Abs. 1.1.b) setzt voraus, dass die Wachperson die besonderen Anforderungen als Diensthundeführer erfüllt, eine abgeschlossene Ausbildung zum Diensthundeführer mit Prüfung bzw. Zertifikat nachweist und der Einsatz als Diensthundeführer vom Auftraggeber genehmigt ist.
- b) Die Zahlung der Funktionszulage gem. § 4 Abs. 1.1.a) und Abs. 1.1.b) setzt voraus die Fütterung und Pflege des Diensthundes und das den Ausbildungsstand erhaltende fortlaufende selbstständige Training mit dem Diensthund nach den Ausbildungsvorschriften der Bundeswehr bzw. der betreuenden Hundeschule.
- c) Die Diensthundeführerschicht ist die Zeit einer Wachschicht, in der die Wachperson den Diensthund führt oder als Diensthundeführer in Arbeitsbereitschaft oder Ruhe innerhalb der Arbeitsbereitschaft ist.
- d) Die Zahlung der Funktionszulage gem. § 4 Abs. 1.1.a) und Abs. 1.1.b) erfolgt für die Dauer der Diensthundeführerschicht.

4. Dienstaufsichtsführende Wachperson

- a) In militärischen Anlagen und Liegenschaften bei konventioneller Bewachung mit einer ständigen oder überwiegenden Wachstärke von mehr als 2 Wachpersonen ohne durch den Auftraggeber definierten und beauftragten Wachschichtführer ist eine der Wachpersonen in der betreffenden Liegenschaft während der gesamten beauftragten Wachzeit mit der Dienstaufsicht zu betrauen.
- b) Als überwiegende Wachstärke versteht sich 50 % und mehr der gesamten beauftragten Wachzeit.

5. Rufbereitschaft in Betreibermodellen

- a) Bei geplanter oder angeordneter Rufbereitschaft in Betreibermodellen befindet sich der Arbeitnehmer außerhalb seines angewiesenen u./o. regelmäßigen Arbeitsortes und hält sich zur Arbeitsaufnahme auf Anforderung bereit. Er nimmt die unmittelbare Tätigkeit nach Anforderung durch den Arbeitgeber innerhalb der angewiesenen Einsatzzeit am angewiesenen Arbeitsort auf.
- b) Der Arbeitnehmer stellt eine jederzeitige Erreichbarkeit und die angewiesene Einsatzzeit innerhalb dieser angewiesenen Rufbereitschaft sicher.
- c) Bei der Rufbereitschaft wie vorstehend beschrieben handelt es sich nicht um vollumfänglich zu vergütende Arbeitszeit oder Arbeitsbereitschaft, die Rufbereitschaft ist mit den Lohnsätzen gem. § 3 Abs.1.5. je geleistete Bereitschaftsstunde abgegolten.
- d) Bei Aufnahme der unmittelbaren Tätigkeit aus der Rufbereitschaft auf Anforderung entfällt ab Beginn der unmittelbaren Tätigkeit der Anspruch auf Vergütung der Rufbereitschaft, anstelle dieser tritt der Vergütungsanspruch der unmittelbaren Tätigkeit gem. des § 3 sowie ggf. des § 4 und des § 5.
- e) Bei Nichteinhaltung der Prämissen ständige Erreichbarkeit u./o. Einhaltung der Einsatzzeit entfällt der Anspruch auf Vergütung der Rufbereitschaft für die Dauer der betreffenden Bereitschaftsschicht.

6. Personal- und Warenkontrolle

- a) Mitarbeiter, die über eine Ausbildung in der Personal- und Warenkontrolle gemäß der EU-Verordnung 185/2010 oder eine diese ersetzende Verordnung verfügen, erhalten eine Funktionszulage.
- b) Die Funktionszulage wird für die Zeitabschnitte einer Dienstschicht gezahlt, in denen der betreffende Mitarbeiter der eigenen Durchführung von Aufgaben nach den §§ 8 und 9 Luftsicherheitsgesetz unmittelbar zugeordnet ist.

7. Überprüfung

- a) Die geforderte Leistung zum Kenntnisstand gem. § 2 Abs. 1.1.a), Abs. 1.2.a) und Abs. 1.2.b) ist durch Wiederholungsunterricht und Selbststudium des Arbeitnehmers zu erhalten und wird in angemessenen Zeitabständen überprüft.
- b) Bei Nichteinhaltung der geforderten Leistungen zum Kenntnisstand gem. § 2 Abs. 1.1.a), Abs. 1.2.a) und Abs. 1.2.b) ist der Arbeitgeber berechtigt, die Lohnsätze gem. § 3 bis zur Wiederholungsüberprüfung um bis zu 10 % zu kürzen. Die Wiederholungsüberprüfung soll frühestens nach 4 Wochen und spätestens nach 8 Wochen erfolgen.
- c) Bei Nichteinhaltung der geforderten Leistungen gem. § 2 Abs. 3.a) und Abs. 3.b) ist der Arbeitgeber berechtigt, die Funktionszulage gem. § 4 Abs. 1.1.a) und Abs. 1.1.b) bis zur Wiederherstellung des geforderten Leistungsstandes bzw. bis zur erneut bestandenen Prüfung zu entziehen. Die Beurteilung der geforderten Leistung kann nur von einem anerkannten Ausbilder / Leistungsrichter vorgenommen werden.

§ 3 Stundenlöhne

Lohngruppe / Tätigkeit		01.01.2017	01.03.2017	01.02.2018
1.1.	Sicherheitsmitarbeiter als Torposten / Streifendienst / Eingreifkraft sowie im Torkontroll- u. Empfangsdienst			
a	im Dienst bis zu 8 Std.	10,55 €	11,05 €	11,55 €
b	im Dienst von über 8 bis zu 12 Std.	10,00 €	10,50 €	11,00 €
c	im Dienst von über 12 bis unter 24 Std.	9,70 €	10,15 €	10,60 €
d	im 24 Std.-Dienst	9,00 €	9,45 €	9,90 €
1.2.	Sicherheitsmitarbeiter als Wachverstärkung / Ablöseposten (konventionelle Bewachung)			
a	im Dienst bis zu 8 Std.	10,70 €	11,20 €	11,75 €
b	im Dienst von über 8 bis zu 12 Std.	10,20 €	10,70 €	11,20 €
c	im Dienst von über 12 bis unter 24 Std.	9,80 €	10,30 €	10,80 €
d	im 24 Std.-Dienst	9,15 €	9,60 €	10,05 €
1.3.	Sicherheitsmitarbeiter als Wachschichtführer (konventionelle Bewachung)			
a	im Dienst bis zu 8 Std.	11,45 €	12,00 €	12,60 €
b	im Dienst von über 8 bis zu 12 Std.	10,90 €	11,40 €	11,95 €
c	im Dienst von über 12 bis unter 24 Std.	10,55 €	11,05 €	11,55 €
d	im 24 Std.-Dienst	9,85 €	10,30 €	10,80 €
1.4.	Sicherheitsmitarbeiter als Konsolenbediener (Betreibermodell / technische Absicherung)			
a	im Dienst bis zu 8 Std.	11,55 €	12,10 €	12,65 €
b	im Dienst von über 8 bis zu 12 Std.	11,00 €	11,50 €	12,05 €
c	im Dienst von über 12 bis unter 24 Std.	10,70 €	11,20 €	11,75 €
d	im 24 Std.-Dienst	9,95 €	10,40 €	10,90 €
1.5.	Eingreifreserve / Wachverstärkung in Rufbereitschaft (Betreibermodell / technische Absicherung)			
a	in Rufbereitschaft bis zu 12 Std. und in 12-Std.-Rufbereitschaft	4,00 €	4,50 €	5,00 €
b	in Rufbereitschaft von über 12 bis zu 24 Std.	2,60 €	3,10 €	3,60 €

§ 4 Funktionszulagen

1. Funktion und Zulage

	ab 1.1.2017	ab 1.3.2017
1.1. Sicherheitsmitarbeiter als Diensthundeführer		
a - im Dienst in konventioneller Bewachung	0,85 €	1,00 €
b - im Dienst im Betreibermodell	0,85 €	0,85 €
1.2. Sicherheitsmitarbeiter als dienstaufsichtsführende Wachperson einer Wachsicht in einer Liegenschaft		
a bei einer ständigen oder überwiegenden Wachstärke von mehr als 2 Wachpersonen inklusive der dienstaufsichtsführenden Wachperson	0,45 €	0,55 €
b bei einer ständigen oder überwiegenden Wachstärke von mehr als 5 Wachpersonen inklusive der dienstaufsichtsführenden Wachperson	0,75 €	0,85 €
2. Die vorstehenden Funktionszulagen werden zu den in § 3 aufgeführten Entgelten je Stunde gezahlt.		
3. Die vorstehenden Funktionszulagen sind auch während der Arbeitsbereitschaft und Ruhe innerhalb der Arbeitsbereitschaft zu zahlen.		
4. Sicherheitsmitarbeiter in der Personal- und Warenkontrolle gem. § 2 Ziff.6		1,50 €

§ 5 Zeitzuschläge

1. Neben dem Stundenlohn sind folgende Feiertags-, Sonntags- und Nachtzuschläge auf die tariflichen Stundenlöhne nach § 3 zu zahlen:

- a) Nachtzuschlag: 15 %
- b) Sonntagszuschlag: 50 %
- c) Feiertagszuschlag: 100 %

Der Anspruch auf Zahlung von Zeitzuschlägen für die Vergütung der Rufbereitschaft (Zeitzuschläge auf Stundenlöhne gem. § 3 Abs.1.5.) entfällt.

- 2.) Als Nachtarbeit gilt die Arbeit in der Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr.
- 3.) Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit an Sonntagen in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
- 4.) Als Feiertagsarbeit gilt die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, am Ostersonntag und am Pfingstsonntag in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie am 24.12. und 31.12. von 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
- 5.) Beim Zusammenfallen mehrerer Zeitzuschläge ist jeweils nur der Höchste zu zahlen. Ausgenommen davon ist der Nachtzuschlag.

§ 6 Schlussbestimmungen

Soweit vorstehend nicht geregelt, gelten ergänzend die Bestimmungen des Entgelttarifvertrages für Sicherheitsdienstleistungen Berlin und Brandenburg vom 31.01.2017.

Berlin, 31. Januar 2017

**Bundesverband der Sicherheits-
wirtschaft e. V. (BDSW)
Landesgruppe Berlin**

**Bundesverband der Sicherheits-
wirtschaft e. V. (BDSW)
Landesgruppe Brandenburg**

**Vereinte Dienstleistungs-
gewerkschaft (ver.di),
Landesbezirk Berlin-Brandenburg
Landesbezirksleitung**

**Vereinte Dienstleistungs-
gewerkschaft (ver.di),
Landesbezirk Berlin-Brandenburg
Fachbereich Besondere Dienstleistungen**
